

## Aktuelle Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Deutschland:

Stand: 23. März 2020

Die Bundesregierung bringt Anfang dieser Woche wichtige Gesetzesvorhaben im Kabinett auf den Weg. Die Gesetzentwürfe und Änderungen zielen darauf ab, die enormen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzufedern. Die Gesetze werden im Eilverfahren mit verkürzten Fristen beschlossen und sollen zum Ende der Woche formell beschlossen werden. Folgender Zeitplan liegt dabei zugrunde:

### I. Zeitplan KW 13:

- Montag, 23. März 2020: Die Gesetzesvorhaben werden im Bundeskabinett beschlossen und auf den Weg gebracht.
- Mittwoch, 25. März u. Donnerstag, 26 März 2020: Die Gesetzesvorhaben durchlaufen im Bundestag die erste bis dritte Lesung und werden zur Ausfertigung (unter Berücksichtigung des Fristverzichts) an den Bundesrat versendet.
- Freitag, 27, März 2020: Der Bundesrat wird über die Gesetze nicht beraten, er kann den Gesetzen nur zustimmen oder diese verweigern. Mit der Zustimmung wird gerechnet.

### II. Ausgefertigte Kabinettsvorlagen:

Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG)	Neues Bundesgesetz	BMF	<p>Der WSF dient der Stabilisierung von großen Unternehmen der Realwirtschaft (min 50 Mio Umsatz, 250 MA) und dient der Sicherung von Arbeitsplätzen, Lieferketten und Wertschöpfung.</p> <p>Über Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet das BMF im Einvernehmen mit dem BMWI. Maßnahmen sind bis zum 31.12.2021 möglich. Anträge müssen über BMWI gestellt werden.</p> <p>Über Maßnahmen mit besonderer Bedeutung entscheidet ein interministerieller Ausschuss (BMF, BMWI, BKAMT, BMAS)</p> <p>Die Bundesregierung kann der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Führung erworbener Beteiligungen übertragen</p> <p>Die Verwaltung des WSF (z. B. Refinanzierung, Berichtswesen) obliegt der Finanzagentur.</p>	Hoch für größere Unternehmen aus der Realwirtschaft (min 50 Mio Umsatz, 250 MA)	<p>Ressortabstimmung hat stattgefunden</p> <p>EU KOM Genehmigung (ex ante) vom 22.03.</p> <p>23.3. BReg Kabinett</p> <p>25./26. Bundestag 1-3. Lesung</p> <p>27.3. Bundesrat</p>

Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
			<p>Stabilisierungsmaßnahmen: 400 Mrd. EUR Garantierahmen, um Unternehmen die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu erleichtern und so Liquiditätsengpässen zu begegnen.</p> <p>100 Mrd. EUR Kreditermächtigung für direkte unbefristete Rekapitalisierungsmaßnahmen (Erwerb von Anteilen, stillen Beteiligungen, etc.)</p> <p>100 Mrd. EUR Kreditermächtigung zur Refinanzierung des Durchleitungsgeschäfts der KfW</p> <p>Stabilisierungsmaßnahmen können an Bedingungen geknüpft werden (z. B. Organvergütung, Ausschüttung von Dividenden, Mittelverwendung).</p>		
<p>Infektionsschutzgesetzänderung – Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Bedeutung</p>	<p><u>Gesetzesänderung</u></p>	<p>BMG</p>	<p>BMG wird ermächtigt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates z.B. Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, mit Medizinprodukten und Labordiagnostik sowie zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung zu treffen</p> <p>Ebenso alle Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung, ggf. auch unter Einschränkung von Grundrechten wie Freizügigkeit, körperliche Unversehrtheit u.v.m.</p> <p>Entschädigungsregelung des § 56 IfSG wird erweitert: Zur Realisierung des Erstattungsanspruchs nach § 56 Absatz 5 Satz 2 IfSG muss der Arbeitgeber und der Selbständige verschiedene Nachweise erbringen und der zuständigen Behörde vorlegen</p> <p>Zuständigkeiten der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden bei Vorhaben der Versorgungs- und Gesundheitsforschung im Sinne eines „One-Stop-Shop“ werden klargestellt</p>	<p>Unternehmen aus Gesundheits- und Pflegesektor, die zur Versorgung (inkl. Forschung) beitragen</p> <p>Unternehmen, die aus Gründen der Verhütung Schaden nehmen und Anspruch auf Erstattung haben</p>	<p>23.3. BReg Kabinett</p> <p>25./26. Bundestag 1-3. Lesung</p> <p>27.3. Bundesrat</p>

Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
			Länderübergreifende Versorgungs- und Gesundheitsforschung unter Wahrung des Datenschutzes wird beschleunigt		
Sozialschutz-Paket	<u>Neues Bundesgesetz</u>	BMAS	<p><i>Zustimmungsgesetz</i></p> <p>- <i>Erleichterungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und beim Kinderzuschlag</i></p> <p><i>Arbeitsuchende</i>  Übergangsregelungen des SGB II und des SGB XII für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht werden ausgeweitet: Ältere, zeitlich befristete oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen sollen ebenfalls Leistungen über SGB XII beziehen können. Auch für Berechtigte der existenzsichernden Leistungen im Sozialen Entschädigungsrecht sollen erleichterte Regeln gelten.</p> <p><i>Kinderzuschlag</i>  Der Kinderzuschlag soll befristet so umgestaltet werden, dass er für Familien, die die Leistung beantragen, die aktuelle krisenbedingte Lebenslage bessert erfasst. Die Prüfung des Kinderzuschlags soll ausnahmsweise auf das Einkommen im letzten Monat vor Antragsstellung bezogen werden. Zudem erfolgt eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung des Vermögens. Außerdem soll eine einmalige Verlängerung für sogenannte Bestandsfälle mit dem höchstmöglichen Kinderzuschlag eingeführt werden.</p> <p>- <i>arbeitszeitrechtliche Regelung für systemrelevante Berufe</i></p> <p>Eine Verordnungsermächtigung für das Arbeitszeitgesetz soll bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften ermöglichen.</p> <p>Um sicherzustellen, dass ausreichend Arbeitskräfte für systemrelevante Branchen (Gesundheitswesen, Landwirtschaft) zur Verfügung stehen, wird vorübergehend</p>	Arbeitszeitregelungen für Kurzarbeit, Saisonarbeit, sowie Weiterarbeitsregelungen nach Renteneintritt in den systemrelevanten Branchen: Gesundheitswesen und Landwirtschaft	25./26. Bundestag 1-3. Lesung  27.3. Bundesrat

Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
			<p>auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld verzichtet. Zeitgrenzen für die Saisonarbeit (Landwirtschaft) wird auf eine Höchstdauer von fünf Monaten (oder 115 Tagen) ausgeweitet.</p> <p>- <i>soziale Dienstleister und Einrichtungen</i></p> <p>Ein besonderer Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für die sozialen Dienstleister und Einrichtungen, soll sicherstellen, dass Kapazitäten zur Verfügung stehen.</p> <p>- <i>Weiterarbeit nach Renteneintritt</i></p> <p>Durch die Anhebung der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze auf €44.590 sollen diejenigen, die im medizinischen Bereich mit ihrer Arbeitskraft Unterstützung leisten wollen, begünstigt werden.</p> <p>Die Regelungen gelten bis zum 30. Juni 2020 und kann, bei Bedarf, bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.</p>		
Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht	<u>Neues Bundesgesetz</u>	BMJV	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für jur. Personen (bis 30.09.2020)</li> <li>- Schuldnern, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können, bekommen die Möglichkeit die Leistung einstweilen zu verweigern oder einzustellen (bis 30.09.2020)</li> <li>- Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. September 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen.</li> <li>- Stundung von Darlehensverträgen möglich, flankiert mit Kündigungsschutz</li> <li>- Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen der Aktiengesellschaft (AG),</li> </ul>	<p>Hoch</p> <p>Alle AGs (re HV)</p> <p>Wohnungswirtschaft</p> <p>Inkasso, Banken</p>	

Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
			<p>Kommanditgesellschaft auf Aktien (KDie GaA), Europäische Gesellschaft (SE), General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaft und Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen: Vorstand der Gesellschaft kann auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung ermöglichen, Möglichkeit einer präsenzlosen Hauptversammlung mit eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten, Möglichkeit der Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage sowie die Ermächtigung für den Vorstand, auch ohne Satzungsregelung Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vorzunehmen. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, eine Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen, das heißt die bisherige Achtmonatsfrist wird verlängert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Strafrecht sollen Hauptverhandlungen um 3 Monate und zehn Tage unterbrochen werden können</li> </ul>		
Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen ( <i>COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz</i> )	<u>Neues Bundesgesetz</u>	BMG	<p>Erhebliche zusätzliche Kosten der Kassenärztlichen Vereinigungen, die über die üblicherweise von der Vertragsärzteschaft zu tragenden Kosten zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung hinausgehen.</p> <p>Umsetzung Beschluss der BK'in und Regierungschefs der Länder vom 12. März 2020: Vorbereitung KH auf erwartbar steigenden Bedarf an Intensiv- und Beatmungskapazitäten; Verschiebung planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe; finanzieller Ausgleich zur Vermeidung defizitärer Lagen der KH:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundeseinheitlicher Bonus für zusätzlich provisorisch geschaffene oder vorgehaltene Intensivbetten (für jede neu geschaffene intensivmedizinische Behandlungseinheit mit Beatmungsmöglichkeit einen Bonus in Höhe von 50.000 € aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds)</li> </ul>	Hoch  Krankenhausbetreiber, Pflegeanbieter	Geltungsdauer Sonderregelungen §§ 147 bis 151 SGB XI bis 20.09.2020 befristet bzw. bei länger anhaltender bis zum Ablauf der durch Rechtsverordnung bestimmten Frist.

Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Länder können gezielt Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen bestimmen, die vollstationäre Behandlung erbringen dürfen</li> <li>- Krankenkassen haben Kassenärztlichen Vereinigungen die zusätzlichen Kosten (gemäß § 5 Abs 1 IfSG) zu erstatten</li> <li>- Ausgleichszahlungen für vertragsärztliche Leistungserbringer</li> <li>- Regelung zur Anpassung der Honorarverteilungsmaßstäbe um Kalkulationssicherheit hinsichtlich der Höhe des zu erwartenden Honorars und zum Fortbestand vertragsärztlichen Tätigkeit zu erhalten</li> <li>- Erstellung von Pflegegutachten auf Basis von Aktenlage und strukturierten Interviews</li> <li>- Pflegekassen erhalten weiten Gestaltungsspielraum zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungslücken in der häuslichen Versorgung</li> </ul>		

### III. Weitere Maßnahmen:

Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
Verordnung über Erleichterung der Kurzarbeit ( <i>Kurzarbeitergeldverordnung – KugV</i> )	<u>Neues Bundesgesetz</u>	BMAS	<p>Schaffung von Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld Auswirkungen des neuen Coronavirus auf den Arbeitsmarkt abzumildern und sicherzustellen, dass die Arbeit wiederaufgenommen werden kann, sobald die Einschränkungen nicht mehr bestehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Zugang zu Kurzarbeit wird - bis zum Jahresende 2020 befristet - deutlich erleichtert werden, indem das Quorum der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten von einem Drittel auf zehn Prozent gesenkt wird. Dadurch wird es den Betrieben ermöglicht, zu einem früheren Zeitpunkt Kurzarbeitergeld beantragen und für die Beschäftigten auszahlen zu können.</li> </ul>	Hoch  Alle Unternehmen	Rückwirkend zum 1. März 2020, so dass die Erleichterungen bei Kurzarbeit bereits für ab 1. März 2020 eingetretene Arbeitsausfälle gelten

Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Arbeitgeber werden zudem dadurch entlastet werden, dass sie während der Kurzarbeit bis zum Jahresende 2020 nicht die auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung tragen müssen, sondern diese von der Bundesagentur für Arbeit in voller Höhe erstattet werden.</li> <li>- Schließlich wird befristet bis zum Jahresende 2020 abweichend von der üblichen Risikoverteilung ermöglicht, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter Kurzarbeiter-geld beziehen können.</li> </ul>		
Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung	<u>Neues Bundesgesetz</u>	BMAS	<p>Arbeitsmarktpolitische Förderinstrumente weiterentwickeln um Menschen auf Arbeit von morgen vorzubereiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Höhere Zuschüsse, wenn größerer Teil der Beschäftigten Anpassungen bei beruflichen Kompetenzen benötigt</li> <li>- Förderung unabhängig von Alter und bisheriger Qualifikation</li> <li>- Rechtsanspruch auf Förderung für Geringqualifizierte</li> <li>- Bis Ende 2021 befristete Verordnungsermächtigung für die BReg, Zugang zu Kurzarbeitergeld zu erleichtern</li> <li>- Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen als Anreiz für Arbeitgeber, Kurzarbeit für Weiterbildung zu nutzen</li> <li>- Stärkung der Ausbildungsförderung</li> <li>- Verlängerung Regeln zur Zahlung von Weiterbildungsprämien</li> <li>- Flexibilisierung Regeln zur Maßnahmenzulassung</li> </ul>		
Corona-Soforthilfe für Solo/selbstständige / KMU		BMF/ BMWi	<p>Finanzielle Soforthilfe (steuerbare <i>Zuschüsse</i>, d.h. keine Kredite) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten</p> <p>Das Programm verzichtet bewusst auf weitere Differenzierungen und Nachweise, um eine rasche und unbürokratische Abwicklung zu gewährleisten, selbst wenn Mitnahmeeffekte nicht ausgeschlossen werden können.</p>	(Plattform-) Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf Selbstständigen und KMU beruht (z.B. Uber, Airbnb?)	<p>23.3. BReg Kabinett</p> <p>25./26. Bundestag 1-3. Lesung</p> <p>27.3. Bundesrat</p>

Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
			<p>Die Mittelbewirtschaftung soll über BMWi erfolgen, die Bewilligung (Bearbeitung der Anträge und Auszahlung der Mittel) über die Länder, worüber zeitnah eine politische Einigung mit den Ländern hergestellt werden sollte.</p> <p>BMWi und BMF bereiten die notwendige Verwaltungsvereinbarung und ein Muster für eine Förderrichtlinie der Länder vor</p>		
<p>Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)</p>	<p><u>Anordnung</u></p>	<p>BMF u. obersten Finanzbehörden der Länder</p>	<p>Nachweislich und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Stundung (ohne Stundungszinsen) der zu diesem Zeitpunkt fälligen oder fällig werdenden Steuern bzw. auf Anpassung von Vorauszahlungen von Einkommen- und Körperschaftssteuer stellen. Es sind bei der Überprüfung keine strengen Anforderungen zu stellen.</p> <p>Eine Stundung der Steuerschuld oder Anpassungen für Vorauszahlungen für Zeiträume über den 31. Dezember 2020 hinaus, sind besonders zu begründen.</p> <p>Bei unmittelbar und nicht unerheblich Betroffenen soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden.</p> <p>Für mittelbar Betroffene gelten die allgemeinen Grundsätze.</p>	<p>Mittel</p> <p>Neben Konzernen, speziell KMUs oder Start-Ups</p>	<p>Befristet bis 31. Dezember 2020</p>
<p>Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur</p>	<p><u>Erlass</u> der obersten Finanzbehörden der Länder</p>	<p>Obersten Finanzbehörden der Länder</p>	<p>Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.</p> <p>Die etwaige Stundungs- oder Erlassanträge der Gewerbesteuer sind, soweit vom Finanzamt die Gemeinden</p>	<p>Mittel</p> <p>Neben Konzernen, speziell KMUs oder Start-Ups</p>	<p>Befristet bis 31. Dezember 2020</p>



Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)			übertragen, die Gemeinden und nicht das Finanzamt zuständig.		
Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltplan für das Haushaltsjahr 2020		BMF	Steuermindereinnahmen in Höhe von 33,5 Milliarden Euro  Mehrausgaben in Höhe von 155,9 Milliarden Euro  Überschreiten der Schuldenbremse	Keine unmittelbaren, aber möglicherweise Effekte in den Folgejahren (höhere Steuern, weniger staatliche Investitionen)	23.3. BReg Kabinett  25./26. Bundestag 1-3. Lesung  27.3. 2 x Bundesrat
Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	<u>Gesetzesänderung</u>	BMBF (?)	Einkommen aus medizinischer Tätigkeit während der Epidemie wird nicht auf das BAföG angerechnet	Kaum	23.3. BReg Kabinett  25./26. Bundestag 1-3. Lesung  27.3. Bundesrat
Innerstaatliche Beförderungen gebietsfremder EU-/ EWR-Unternehmer im Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus	<u>Schreiben</u> Sts	BMVI	Zulassung der Beförderung durch gebietsfremde EU-/EWR-Unternehmer auch über die in Kapitel III der VO (EG) Nr. 1072/2009 genannten Bedingungen hinaus, zur Sicherstellung der flächendeckenden Verfügbarkeit von Waren des täglichen Bedarfs, von Gütern zur medizinischen Versorgung, sowie von Treibstoffen. Keine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Straßengüterverkehrs bis 30.09.2020		Befristet bis 30.09.2020
Kontrolle des Sonn- und Feiertagsfahrverbots	<u>Schreiben</u> Sts	BMVI	Länder werden gebeten, vom Opportunitätsprinzip Gebrauch zu machen und von Kontrollen des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes abzusehen um effiziente Lieferketten sicherzustellen.		Befristet bis 05.04.2020

Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
Unterstützung des Güterkraftverkehrs während der Corona-Pandemie – Versorgung auf den Autohöfen der Bundesautobahnen	<u>Schreiben</u> Sts	BMVI	Oberste Straßenbaubehörden der Länder werden angewiesen, für Berufskraftfahrer Ausnahmen von der generellen Leitlinie zu schaffen, dass Autobahnraststätten frühestens um 6.00 Uhr zu öffnen und spätestens ab 18.00 Uhr zu schließen sind. Dient der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten.		
Vorübergehende Ausnahme von den Sozialvorschriften im Straßenverkehr im Falle von Versorgungsengpässen im Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus	<u>Schreiben</u> Sts	BMVI	Für Überwachung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuständige Stellen werden angewiesen, gesetzliche Lenk- und Ruhezeiten von Berufskraftfahrern zu flexibilisieren, um flächendeckende Verfügbarkeiten von Waren sicherzustellen. Ausnahme unter Voraussetzung, dass Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist.		Befristet bis 17.04.2020
Unterstützung des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs im Lichte der Corona-Pandemie	<u>Schreiben</u>	BMVI	Oberste Straßenbaubehörden der Länder werden aufgefordert schnellstmöglich eine gesonderte Fahrspur (Fast Lane) einzurichten für Güterkraftverkehr aus den Bereichen medizinische Versorgung und Waren des täglichen Bedarfs. Ziel ist zügigerer Grenzübertritt.		Unmittelbar gültig
Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen	<u>Schreiben</u>	BMW	Angepasste Regeln zur effizienten Durchführung von Vergabeverfahren zur Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung.  Öff. Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte: - Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (§ 119 Abs. 5 GWB / §§ 14 Abs. 4, 17 VgV) kann angewandt werden (nicht abschließende Liste der Leistungen)		Unmittelbar gültig

Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
Coronavirus SARS-CoV-2			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Sektorvergabe gilt entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 4 SektVO</li> <li>- Für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge: § 12 Abs. 1 Nr. 1 VSVgV</li> <li>- Es darf ein Unternehmen direkt angesprochen werden; Angebote können frist- und formlos eingeholt werden</li> </ul> <p>Öff. Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schnelle und effiziente Beschaffung in Dringlichkeits- und Notfallsituationen auf Basis von Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (§ 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO)</li> <li>- Ländern steht als Ultima Ratio frei, Anwendung bestimmter Regeln der UVgO in bestimmten Bereichen ganz auszusetzen.</li> </ul>		